



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.95 RRB 1957/1649**
Titel **Strassen.**
Datum 16.05.1957
P. 731–732

[p. 731] Das Tiefbauamt der Stadt Zürich unterbreitete mit Schreiben vom 1. Februar 1957 der Baudirektion die Abrechnungen für den Ausbau der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 56 zwischen der Ueberland- und der Roswiesenstrasse sowie für den Ausbau der Einmündung der Schwamendingerstrasse I. Kl. Nr. 51 in die Winterthurerstrasse mit dem Ersuchen um Ausrichtung der zugesicherten Staatsbeiträge.

Die Vorlage für diese Baute wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3296 vom 13. Dezember 1951 genehmigt. Gleichzeitig erfolgte auch die Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages im Sinne von § 58 des Strassengesetzes.

Die vom Tiefbauamt der Stadt Zürich vorgelegte Bauabrechnung berücksichtigt ferner den mit Verfügung der Baudirektion Nr. 808 vom 7. Juli 1954 zugestandenen Einbezug der Baukosten für die zusätzliche Erweiterung der Winterthurerstrasse zwischen Heinrich-Bosshardt- und Stettbachstrasse sowie deren Anrechnung in den für den Staatsbeitrag anrechenbaren Nettobaukosten, soweit sie sich auf Grund der Berechnungsgrundlage vom 23. Januar 1943 ergeben. // [p. 732]

Die vorgelegte Bauabrechnung und die für den Staatsbeitrag anrechenbare Kostenermittlung schliesst wie folgt ab:

	Abrechnung		Voranschlag
	Brutto-	Netto-	Netto-
	Baukosten		Baukosten
	Fr.	Fr.	Fr.
A. Winterthurerstrasse:	326 458.30	234 291.-	295 000.-
Teilstück:			
Ueberland-/Frohburgstrasse			
Frohburg-/Ahornstrasse	262 171.15	163 835.-	221 000 -
Ahorn-/Dübendorfstrasse (inklusive zusätzliche Verbreiterung	897 917.65	732 796.45	773 000.-
Dübendorf-/Roswiesenstrasse	68 034.70	60 768.20	63 000.-
	1 554 581.80	1 191 690.65	1 352 000.-
B. Schwamendingerstrasse:	337 065.60	326 534.40	262 000.-
Einmündung in die Winterthurerstrasse			
Total	1 891 647.40	1 518 225.05	1 614 000.-

Die Bauabrechnung schliesst somit mit Fr. 95 774.30 Minderausgaben ab, die im wesentlichen auf Einsparungen in den Chaussierungs- und Belagsarbeiten, geringe



Beanspruchung des Titels Unvorhergesehenes und auf höhere Baueinnahmen (Mehrwerts- und Gehwegbeiträge) zurückzuführen sind.

Die auf Grund der Berechnungsgrundlage ermittelten und für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Baukosten ergeben je Ausbauteilstück folgende Beträge:

A. Winterthurerstrasse zwischen:

Ueberland-/Frohburgstrasse	Fr. 178 572.20
Frohburg-/Ahornstrasse	“ 153 806.95
Ahorn-/Dübendorfstrasse	“ 423 562.60
Dübendorf-/Roswiesenstrasse	“ 37 356.55
	Fr. 793 298.30

B. Schwamendingerstrasse

(Einmündung in die Winterthurerstrasse) Fr. 244 756.65

In den Erwägungen der Beitragszusicherung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3296 vom 13. Dezember 1951 wurde der Stadt Zürich eine Beitragsleistung zugesichert, deren Höhe aber anlässlich der Vorlage der Bauabrechnung festzusetzen sei. Anlässlich der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1126 vom 14. April 1955 erfolgten Genehmigung des Projektes für den Ausbau der Winterthurerstrasse zwischen Luegislandstrasse und Luchswiese wurde für die Winterthurerstrasse eine Beitragsquote von 30‰ als angemessen erachtet. Dieser Ansatz ist auch für die in dieser Vorlage zur Abrechnung gebrachten Teilstücke der Winterthurerstrasse gerechtfertigt.

Der für den Ausbau der Winterthurerstrasse zwischen Ueberland- und Roswiesenstrasse auszurichtende Staatsbeitrag beträgt somit 30% von Fr. 793 298.30 oder Fr. 237 989.50.

Für den Ausbau der Einmündung der Schaffhauserstrasse in die Winterthurerstrasse erscheint eine Beitragsquote von 25% angemessen, da die Schwamendingerstrasse im Gegensatz zur Winterthurerstrasse bedeutend geringeren Durchgangsverkehr aufweist. Der auszurichtende Staatsbeitrag beträgt somit 25% von Fr. 244 756.65 oder Fr. 61 189.15.

Zusammenfassend beträgt der zu Lasten des Titels 3015.930 zu verausgabende Staatsbeitrag Fr. 299 178.65, woran der Stadt Zürich bereits folgende Teilzahlungen ausgerichtet wurden:

1. Regierungsratsbeschluss Nr. 3471 vom 23. Dezember 1953	Fr. 100 000
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 3503 vom 16. Dezember 1954	“ 100 000
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 4166 vom 22. Dezember 1955	“ 20 000
4. Regierungsratsbeschluss Nr. 3952 vom 13. Dezember 1956	“ 15 000
Total Teilzahlungen	Fr. 235 000

Der noch zu verausgabende Restbetrag beträgt demnach Fr. 64 178.65.

Der Ausrichtung des nachgesuchten Staatsbeitrages steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion



beschliesst der Regierungsrat:

I. Der ordentliche Staatsbeitrag wird auf Grund von § 58 des Strassengesetzes für

a) den Ausbau der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 56 zwischen Ueberland- und Roswiesenstrasse mit Fr. 793 298.30 anrechenbaren Nettobaukosten auf 30% und derjenige für

b) den Ausbau der Einmündung der Schwamendingerstrasse I. Kl. Nr. 51 in die Winterthurerstrasse mit Fr. 244 756.65 anrechenbaren Nettobaukosten auf 25% festgesetzt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, der Stadtkasse Zürich zu Lasten des Titels 3015.930 des Voranschlages den ordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 299 178.65, abzüglich der in den Erwägungen genannten Teilzahlungen von zusammen Fr. 235 000, d. h. Fr. 64 178.65 anzuweisen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.04.2017*]